

## **Geschäftsordnung des Begleitausschusses im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie**

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter aus der lokalen Zivilgesellschaft, der lokalen Politik und der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ im Landkreis Dahme-Spreewald. Er besteht seit dem Jahr 2007.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

Die Grundlagen der Arbeit des Begleitausschusses sind:

- der Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012,
- die aktuelle Richtlinie zum Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“,
- aktuelle Anträge des Landkreises Dahme-Spreewald auf Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und
- Zuwendungsbescheide zum Projekt im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

### **§1**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Begleitausschuss besteht aus mindestens 14, im höchsten Falle aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern. Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind insbesondere Vertreter der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF), der Webmaster sowie Vertreter der Verwaltung.

(2) Der Begleitausschuss besteht mehrheitlich aus lokalen bzw. regionalen Handlungs-trägern der Zivilgesellschaft. Daneben sind Vertreter aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im Gremium vertreten.

Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Vorsitzender des Begleitausschusses
- Vorsitzender des Kreistages Dahme-Spreewald
- 1 Vertreter des Jugendamtes
- 2 Vertreter der Ämter, Städte und Gemeinden
- 1 Vertreter des Polizeipräsidiums Brandenburg, Polizeiinspektion Dahme-Spreewald
- 1 Vertreter des Kreisjugendringes
- 1 Vertreter des Kreissportbundes
- 1 Vertreter des Kreissenorenbeirates
- 1 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes
- 1 Vertreter des Jugendforums
- 2 Vertreter der Kirchen

Zusätzlich werden mindestens drei, jedoch max. fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft berufen.

- (3) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden mindestens für eine Programmlaufzeit berufen. Nach zwei Jahren, spätestens nach einer Programmperiode, wird über die künftige Mitgliedschaft befunden.
- (4) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (5) Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit wegen beruflicher oder privater Schwierigkeiten im Ausschuss zeitweilig ruhen lassen, so kann das jeweilige Mitglied eine Beurlaubung bis max. ein Jahr beantragen. Die Zustimmung der Mitglieder des Begleitausschusses ist erforderlich.
- (6) Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird durch den Landrat berufen. Er ist stimmberechtigt. Bei Abwesenheit leitet ein Vertreter der Verwaltung als federführendes Amt die Sitzung.
- (7) Die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Begleitausschusses obliegt dem Landrat.

## **§2**

### **Ziele und Aufgaben**

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“.
- verständigt sich auf die Umsetzung der Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in den Demokratiekonferenzen.
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung.
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung.
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes Gremium zur Umsetzung und nachhaltigen Verankerung in der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

## **§3**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

- (4) Anträge, die einer besonderen Eile betreffs der Bewilligung bedürfen, können im Umlaufabstimmungsverfahren bewilligt werden. Der Begleitausschuss wird in der darauffolgenden Sitzung informiert.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in einer offenen Abstimmung. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
- (6) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- ihn selbst,
  - einen seiner Angehörigen oder
  - einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Befangenheit ist dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Die Befangenheit gilt auch für die Vertreter von Trägern für eingereichte Projekte des vertretenden Trägers.

#### **§4**

##### **Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens alle zwei Monate. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail zehn Werktage vor Sitzungstermin durch das federführende Amt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einreichung der zu behandelnden Vorlagen/Anträge.
- (2) Außerordentliche Sitzungen werden nach Dringlichkeit mit einer Ladungsfrist von fünf Werktagen einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Ergebnisse berichten der Vorsitzende des Begleitausschusses und die Koordinierungs- und Fachstelle in Abstimmung mit dem federführenden Amt.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchzuführen. Ist dieses aufgrund besonderer, nicht nur örtlich begrenzt vorliegender Umstände (z. B. Epidemien, Wetterunbilden oder Arbeitskämpfmaßnahmen) nicht nur für einzelne Mitglieder sowie absehbar für einen Zeitraum von mehr als einer Woche unmöglich oder wesentlich erschwert, können stattdessen Sitzungen ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (Video- oder Audiositzungen) durchgeführt werden. Der Vorsitzende hat die Absicht, die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation, d. h. ohne Möglichkeit einer persönlichen Teilnahme abzuhalten, in der Einladung mitzuteilen. Widersprechen dem spätestens 72 Stunden vor dem geplanten Beginn der einberufenen Sitzung mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich, hat der Vorsitzende stattdessen eine Präsenzsitzung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- (5) Präsenzsitzungen sind Sitzungen, bei denen die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen zulassen, dass einzelne Sitzungsteilnehmer auf deren Antrag hin im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Sitzungen ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation sind Sitzungen, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung, unter Nutzung von Tonübertragungen (Audiositzung) bzw. Bild- und Tonübertragungen (Videositzung) unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Sitzungen ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig mindestens durch Tonübertragung

an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Der Vorsitzende hat in geeigneter Art und Weise das Stimmergebnis der Beschlüsse festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

## §5

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Begleitausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer/in wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - d) die Mitglieder, die wegen Befangenheit nicht an einer Entscheidung teilgenommen haben,
  - e) das Abstimmungsergebnis
- (4) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist vom Vorsitzenden festzustellen.

## §6

### Schlussbestimmungen

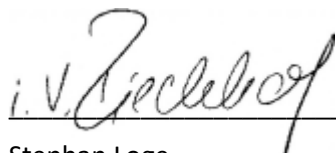
Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

## §7

### In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Landrates in Kraft.

Lübben, 02.06.2021



---

Stephan Loge

Landrat